

14.07.2011

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Eingliederungsgesetz -

A Problem

Zum 1. Januar 2008 wurden durch das Eingliederungsgesetz die Versorgungsämter des Landes aufgelöst. Ihre Aufgaben wurden weitgehend den Kreisen, kreisfreien Städten und den beiden Landschaftsverbänden übertragen. Auf der Grundlage des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung und der Regelungen des Konnexitätsausführungsgesetzes sieht das Eingliederungsgesetz einen finanziellen Ausgleich (Belastungsausgleich) für die notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen vor, die die Übernahme dieser Aufgaben für die Kommunen mit sich bringt. Es verpflichtet das zuständige Ministerium zudem, den Belastungsausgleich nach einer angemessenen Zeit auszuwerten und dem Landtag bis zum 31. Oktober 2010 zu berichten.

Gegen den Belastungsausgleich hatten die Mehrzahl der Kreise und kreisfreien Städte und die beiden Landschaftsverbände kommunale Verfassungsbeschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VGH) erhoben. Mit Urteilen vom 23. März 2010 hat der VGH die kommunalen Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, zugleich aber auf die Evaluationspflicht des Landes verwiesen und Vorgaben für die Evaluation gemacht.

Das Evaluationsverfahren wurde von den betroffenen Ressorts gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den beiden Landschaftsverbänden unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Kommunales durchgeführt. Die der Berechnung des finanziellen Ausgleichs nach dem Eingliederungsgesetz zugrunde liegenden Indikatoren wurden nach den Vorgaben des VGH überprüft, die seit dem 1. Januar 2008 eingetretenen Veränderungen berücksichtigt und der finanzielle Ausgleich neu berechnet. Als Ergebnis ist der im Eingliederungsgesetz festgelegte finanzielle Ausgleich für die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände anzuheben.

Datum des Originals: 12.07.2011/Ausgegeben: 15.07.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die notwendigen Korrekturen des Belastungsausgleichs nach dem Eingliederungsgesetz vorgenommen. Die gesetzlich festgelegten Personal- und Sachkostenpauschalen werden angehoben. Der Personalbedarf der Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände wird - entsprechend der Entwicklung des Arbeitsanfalls in den einzelnen Aufgabenbereichen - insgesamt angepasst. Zur künftigen regelmäßigen Überprüfung des finanziellen Ausgleichs wird ein neues Verfahren eingeführt. Erstmals in diesem Gesetz geregelt wird der Ausgleich für den fachbezogenen Sachaufwand, für den die neuen Aufgabenträger vom Land bislang eine sog. fachbezogene Pauschale nach § 29 des jährlichen Haushaltsgesetzes erhalten. Die Einzelheiten sind dem Evaluationsbericht des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales zu entnehmen, der der Gesetzesbegründung als Anlage beigefügt ist.

C Alternativen

Keine. Sowohl der finanzielle Ausgleich für die notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen für die übertragenen Aufgaben als auch seine nachträgliche Anpassung, wenn eine wesentliche Abweichung von der ursprünglichen Kostenfolgeabschätzung festgestellt wird, sind durch Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung ausdrücklich vorgeschrieben.

D Kosten

Durch die in diesem Gesetz enthaltenen Korrekturen wird der vom Land jährlich zu zahlende Belastungsausgleich mit Wirkung ab 2011 dauerhaft und nachhaltig erhöht.

So ist allein für 2011 gegenüber dem für 2010 festgesetzten Belastungsausgleich mit Mehrausgaben in Höhe von etwa 11,6 Mio. Euro zu rechnen. Hinzu kommen Mehrausgaben für den ebenfalls erhöhten Ausgleich des fachbezogenen Sachaufwandes. Diese belaufen sich für 2011 auf voraussichtlich rd. 4,6 Mio. Euro. Hinzu kommt außerdem der Einmalbetrag von 6 Mio. Euro zur pauschalen Abgeltung von Unterdeckungen der Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände während der Dauer des Evaluationsverfahrens.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden werden durch die Erhöhung des finanziellen Ausgleichs gestärkt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Das Gesetz wird nicht befristet, da das Land den finanziellen Ausgleich auf Dauer zu leisten hat. Eine nochmalige Evaluierung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da das System des finanziellen Ausgleichs im Zuge der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs intensiv überprüft wurde. Eine nochmalige grundlegende Evaluierung würde einen nicht vertretbaren Aufwand erfordern. Vorgesehen sind stattdessen Anpassungen beim Personalbedarf, sofern sich der Arbeitsanfall verändert (Fallzahlkontrolle alle 3 Jahre) sowie eine Dynamisierung der Personal- und Sachkostenpauschalen entsprechend der Entwicklung der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst).

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Aufsicht führt die“ durch die Wörter „Aufsichtsbehörde und Widerspruchsbehörde ist die“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

(1) Die den Versorgungsämtern nach den §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung Münster. Oberste Aufsichtsbehörde ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

(3) Die Aufsichtsbehörden können allgemeine und besondere Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die fachlich zuständige oberste Aufsichtsbehörde wertet die Erfahrungen mit der Aufgabenübertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach den Absätzen 2 und 3 aus und berichtet dem Landtag hierüber bis zum 31. Dezember 2014.“

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aufgaben der Versorgungsämter in den Bereichen der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf die Bezirksregierung über, in deren Bezirk das jeweilige Versorgungsamt seinen Sitz hat, soweit die Aufsicht keine abweichenden Regelungen für einzelne Förderprogramme trifft“.

3. Der bisherige § 23 wird einschließlich der Anlagen 1 und 2 aufgehoben. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Belastungsausgleich

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten durch dieses Gesetz entstehen, gewährt das Land einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der folgenden Absätze. Zusätzlich erstattet es die für die Beamten gemäß § 9 entstehenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeleistungen nach Eintritt in den Ruhestand. Ferner trägt das Land die Personalkosten für die Tarifbeschäftigten gemäß § 10. Daneben werden Sach- und

§ 7

Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Förderprogramme

(1) Die den Versorgungsämtern obliegenden Aufgaben in den Bereichen der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung über.

(2) Die den Versorgungsämtern Düsseldorf und Dortmund obliegenden Aufgaben in den Bereichen der sozialpolitischen Förderprogramme gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 mit landesweiter Zuständigkeit auf die Bezirksregierung Düsseldorf über.

(3) Die Aufsicht führt die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

§ 23 Belastungsausgleich

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die durch dieses Gesetz den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie den in §§ 11 bis 21 genannten Kreisen und kreisfreien Städten entstehen, wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 gewährt. Zusätzlich werden Sach- und Dienstleistungen nach Maßgabe des § 24 zur Verfügung gestellt.

Dienstleistungen nach Maßgabe des § 24 und ein finanzieller Ausgleich für den fachbezogenen Sachaufwand gemäß § 26 zur Verfügung gestellt.

(2) Der finanzielle Ausgleich gemäß Absatz 1 Satz 1 umfasst Pauschalbeträge für

1. den Personalaufwand für die Beamten gemäß § 9 im aktiven Dienstverhältnis (Absatz 4),
2. den Personalaufwand für Nachersatz (Absatz 5),
3. den allgemeinen Sachaufwand (Absatz 6).

Die voraussichtliche Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs ab dem Jahr 2011 ergibt sich aus der Kostenfolgeabschätzung in **Anlage 1**.

(3) Der Personalbedarf der Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2011 in den einzelnen Aufgabenbereichen und seine Aufteilung ergeben sich aus **Anlage 2**. Auf der Grundlage des Personalbedarfs gemäß Satz 1 wird der finanzielle Ausgleich für Personalaufwand und allgemeinen Sachaufwand gemäß Absatz 2 für die einzelnen Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreien Städte berechnet. Solange der tatsächliche Personalbestand der Beschäftigten gemäß §§ 9 und 10 in den übertragenen Aufgabenbereichen bei einzelnen kommunalen Körperschaften den Personalbedarf gemäß Satz 1 überschreitet, wird der finanzielle Ausgleich für die Jahre 2011 bis 2013 auf der Grundlage des tatsächlichen Personalbestands berechnet. Bei der Aufteilung des finanziellen Ausgleichs gemäß Satz 1 kann ein interkommunaler Ausgleich für Beihilfeleistungen von mehr als 100.000 Euro pro Jahr in Einzelfällen für die betroffenen kommunalen Körperschaften vorgesehen werden, wenn sich dadurch die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs nach diesem Gesetz nicht erhöht.

(2) Der finanzielle Ausgleich umfasst den Personalaufwand für die auf die Landschaftsverbände sowie die Kreise und die kreisfreien Städte übergeleiteten Beamten einschließlich der gesetzlichen Leistungen des Dienstherrn mit Ausnahme der Versorgungsanwartschaften und der Versorgungsleistungen. Der Personalaufwand errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Planstellen der übergeleiteten Beamten mit den Jahresdurchschnittskosten pro Planstelle in Höhe von 35.000 Euro. Das Land leistet die Personalausgaben für die im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten.

(3) Der finanzielle Ausgleich umfasst ferner einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 % auf die fiktiven gesamten Personalkosten, die sich errechnen aus der Multiplikation des Umfangs der Gesamtstellen der nach der Kostenfolgeabschätzung (Anlage 1) notwendigen Beschäftigten mit dem Jahresdurchschnittswert von 35.000 € für übergeleitete Beamte, von 46.500 € für gestellte Tarifbeschäftigte und von 46.000 € für Nachersatz entsprechend Absatz 7 als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand. Daneben können die den einzelnen Büroarbeitsplätzen der Beschäftigten der Versorgungsämter zugehörigen Ausstattungsgegenstände einvernehmlich und unentgeltlich auf die jeweiligen kommunalen Körperschaften, die die Beschäftigten übernehmen, übertragen werden.

(4) Der finanzielle Ausgleich für den Personalaufwand für die Beamten gemäß § 9 errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Vollzeitäquivalente der Beamten gemäß § 9, die sich im aktiven Dienstverhältnis befinden, mit den Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent von 42.241 Euro. Die Jahresdurchschnittskosten schließen die gesetzlichen Leistungen des Dienstherrn mit Ausnahme der Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen ein.

(5) Als finanzieller Ausgleich für den Personalaufwand für Beschäftigte, die als Nachersatz für ausgeschiedene Beschäftigte mit Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 betraut werden, werden Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent von 51.625 Euro zu Grunde gelegt. Bis zum Jahr 2013 sind die kommunalen Körperschaften berechtigt, eigenen Nachersatz gemäß Satz 1 für ausgeschiedene Beschäftigte zu stellen, soweit das Land keine entsprechende Ersatzgestellung vornimmt. Ab dem Jahr 2014 können sie in eigener Zuständigkeit Nachersatz gemäß Satz 1 stellen. Der finanzielle Ausgleich wird für die Anzahl der Vollzeitäquivalente gewährt, um die der Personalbedarf gemäß Absatz 3 Satz 1 durch das Ausscheiden von mit Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 betrauten Beschäftigten unterschritten wird. Der Personalaufwand für weitere Beschäftigte, die mit Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 betraut werden, kann berücksichtigt werden, wenn die ordnungsgemäße Aufgabewahrnehmung nachhaltig gefährdet ist. Dies ist dann gegeben, wenn der Personalbedarf gemäß Absatz 3 Satz 1 durch Personalausfälle auf Grund von Langzeiterkrankungen von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr um mindestens 30 Prozent unterschritten wird.

(4) Zur Abgeltung aufgabenspezifischer Besonderheiten sowie des Umstellungsaufwandes wird in den Jahren 2008 und 2009 ein weiterer Zuschlag von 10 % auf den nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Personalaufwand gewährt.

(5) Der finanzielle Ausgleich nach den Absätzen 2 bis 4 wird den Landschaftsverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten ab dem Jahr 2008 in folgender für jedes Jahr bestimmter Gesamthöhe gewährt:

1. In den Jahren 2008 und 2009:	32.230.378 Euro
2. Im Jahr 2010:	26.081.906 Euro
3. Im Jahr 2011:	25.591.154 Euro
4. Im Jahr 2012:	25.100.402 Euro
5. Im Jahr 2013:	24.609.650 Euro
6. Ab dem Jahr 2014:	24.118.898 Euro.

Die Verteilung auf die unterschiedlichen Aufgabenbereiche ergibt sich aus der Kostenfolgeabschätzung (**Anlage 1**). Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, die genannten Beträge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung anzupassen, wenn sich aufgrund der tatsächlichen Zuordnung der Beamten zu den kommunalen Körperschaften Mehr- oder Minderbelastungen ergeben; die kommunalen Spitzenverbände sind in entsprechender Anwendung des § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen.

(6) Der finanzielle Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Vollzeitäquivalente nach der diesem Gesetz beigefügten **Anlage 2** mit 10 Prozent der Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent gemäß Absatz 5 Satz 1. Der finanzielle Ausgleich für den sonstigen allgemeinen Sachaufwand errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Vollzeitäquivalente nach der diesem Gesetz beigefügten **Anlage 2** mit 5 Prozent der Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent gemäß Absatz 5 Satz 1. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Verteilung des Ausgleichs nach Absatz 5 auf die einzelnen kommunalen Körperschaften erfolgt auf der Grundlage der diesem Gesetz beigefügten Verteilungsschlüssel für die einzelnen Aufgabenbereiche (**Anlage 2**). Die für jede kommunale Körperschaft in den einzelnen Aufgabenbereichen errechneten Zahlen der Planstellen sind mit den Jahresdurchschnittskosten von 35.000 Euro pro Planstelle zu multiplizieren. Die Summe der sich daraus ergebenden Beträge in den einzelnen Aufgabenbereichen ergibt den zu erstattenden Personalaufwand für die einzelnen kommunalen Körperschaften. Der so errechnete Personalaufwand ist Grundlage für die den einzelnen kommunalen Körperschaften zuzurechnenden Zuschläge nach den Absätzen 3 und 4. Ergeben sich aufgrund der tatsächlichen Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen kommunalen Körperschaften grobe Unbilligkeiten, ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen; die Höhe der Gesamtkosten nach Absatz 5 darf dabei nicht überschritten werden.

(7) Der finanzielle Ausgleich wird den Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten vierteljährlich jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal ausgezahlt. In den ersten drei Quartalen eines Kalenderjahres erfolgt die Auszahlung als Abschlagszahlung. Im vierten Quartal erfolgt die endgültige Festsetzung des finanziellen Ausgleichs für das laufende Kalenderjahr.

(7) Als Ausgleich für die Kosten der Beamten und Tarifbeschäftigten, die von den kommunalen Körperschaften als Nachersatz für ausgeschiedene Beschäftigte mit Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 betraut werden, wird ein Jahresdurchschnittskostenbetrag in Höhe von 46.000 € zugrunde gelegt, der bei künftigen Änderungen der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bei den Kommunen jeweils anzupassen ist. Die kommunalen Körperschaften sind berechtigt, in den Jahren 2008 bis 2013 eigenen Nachersatz gemäß Satz 1 für ausgeschiedene Beschäftigte zu stellen, soweit der vorhandene Personalbestand (Beamte und Tarifbeschäftigte) den sogenannten optimierten Bedarf entsprechend der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 unterschreitet und das Land keine entsprechende Ersatzstellung vornimmt. Ab dem Jahr 2014 können die kommunalen Körperschaften in eigener Zuständigkeit Nachersatz ge-

mäß Satz 1 stellen, soweit der optimierte Bedarf entsprechend der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 unterschritten ist.

(8) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Konnexitätsausführungsgesetzes ist das für Soziales zuständige Ministerium. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs durch Rechtsverordnung zu regeln.“

(8) Die Kostenpauschale wird den kommunalen Körperschaften vierteljährlich jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal, erstmals zum 15. Februar 2008, ausgezahlt.

(9) Die für die übergeleiteten Beamten entstehenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeleistungen trägt das Land.

(10) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Konnexitätsausführungsgesetzes ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Es wird ermächtigt, die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs nach den Absätzen 2 bis 9 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung zu regeln.

4. a) Der bisherige § 24 wird § 24 Absatz 1.

§ 24 Sach- und Dienstleistungen des Landes

Für die Bearbeitung der Aufgaben und die Auszahlung der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu zahlenden Leistungen, insbesondere für die Bearbeitung der Anträge nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und die Auszahlung des Elterngeldes, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Landschaftsverbänden die kostenlose Nutzung des bisher beim Land für diese Aufgaben eingesetzten IT-Verfahrens. Die notwendigen Kosten für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung dieses Verfahrens trägt das Land. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in eigener Zuständigkeit die Anbindung an das Landesverwaltungsnetz sicher.

- b) Dem § 24 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Neben den Sach- und Dienstleistungen nach Absatz 1 trägt das Land die Kosten für die Dienstleistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen beim Postversand für die Versorgungsverwaltung einschließlich der Portokosten.“

5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Anpassung des Belastungsausgleichs

(1) Die Jahresdurchschnittskostenbeträge gemäß § 23 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sind bei künftigen Änderungen der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Dienstes bei den Kommunen jeweils entsprechend anzupassen.

(2) Der Personalbedarf gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 ist in Abständen von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Januar 2014, anhand der Entwicklung der diesem Gesetz zugrunde liegenden Indikatoren zu überprüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, Anpassungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Anpassungen bei tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen, die zu einer erheblichen Änderung des Bearbeitungsaufwands führen, durch Rechtsverordnung festzusetzen; die kom-

§ 25 Evaluation des Belastungsausgleichs

(1) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wertet den Belastungsausgleich nach § 23 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und dem Finanzministerium nach einem angemessenen Zeitraum aus und berichtet dem Landtag hierüber bis zum 31. Oktober 2010. Der Belastungsausgleich ist anzupassen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist.

(2) Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration überprüft den Belastungsausgleich nach § 23 hinsichtlich der in § 5 genannten Aufgaben zum Stichtag 1. Januar 2009. Der Belastungsausgleich ist anzupassen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist.

munalen Spitzenverbände sind in entsprechender Anwendung des § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen.“

6. Nach § 25 wird folgender neuer § 26 eingefügt:

„§ 26 Fachbezogener Sachaufwand

(1) Zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren (fachbezogener Sachaufwand) entsteht, erhalten die Kreise und kreisfreien Städte einen Pauschalbetrag pro Fall von 56 Euro; als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche im Bereich des Schwerbehindertenrechts. Den fachbezogenen Sachaufwand, der den Landschaftsverbänden im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts entsteht, trägt das Land unmittelbar.

(2) Der fachbezogene Sachaufwand gemäß Absatz 1 Satz 1 ist in Abständen von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Januar 2014, anhand der Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten der Beweiserhebung zu prüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten zum Ausgleich des fachbezogenen Sachaufwandes durch Rechtsverordnung festzusetzen.“

7. Nach § 26 wird folgender neuer § 27 eingefügt:

„§ 27 Belastungsausgleich für die Vergangenheit

Zur pauschalen Abgeltung von Unterdeckungen in der Vergangenheit erhalten die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände spätestens im Jahr 2012 einen einmaligen Betrag von 6.000.000 Euro. Die Verteilung des Betrages erfolgt entsprechend dem Anteil der Kreise, kreis-

freien Städte und Landschaftsverbände
am Belastungsausgleich des Jahres
2010.“

8. §§ 26 und 27 werden §§ 28 und 29.

§ 26
Personenbezogene Bezeichnungen

Die personenbezogenen Bezeichnungen dieses Gesetzes beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

9. Die Anlagen 1 und 2 zu § 23 werden diesem Gesetz als neue Anlagen 1 und 2 angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Anlage 1

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011

für den Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht (SGB IX)

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	759,5	
davon		
Beamte	34%	258,23
Tarifbeschäftigte	48%	364,56
Nachersatz	18%	136,71
PK-Pauschale Beamte	42.241 €	
PK-Pauschale Nachersatz	51.625 €	
Ausgleich für PK Beamte	10.907.893 €	10.907.893 €
Ausgleich für PK Nachers.	7.057.654 €	7.057.654 €
Zwischensumme	17.965.547 €	17.965.547 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für allg. Sachaufwand Büroarbeitsplatz auf Nachers.-Pauschale	3.920.919 €	3.920.919 €
zuzüglich 5 % Zuschlag für sonstigen allg. Sachaufwand auf Nachers.- Pauschale	1.960.459 €	1.960.459 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	23.846.925 €	23.846.925 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		23.846.925 €

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011

für den Aufgabenbereich Soziales Entschädigungsrecht
einschließlich Kriegsopferversorgung

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	304,5	
maßgeblicher Personalbestand in Vollzeitbeschäftigten gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3	318,5	
davon		
Beamte	54%	171,99
Tarifbeschäftigte	46%	146,51
Nachersatz	0%	0,00
PK-Pauschale Beamte	42.241 €	
PK-Pauschale Nachersatz	51.625 €	
Ausgleich für PK Beamte	7.265.030 €	7.265.030 €
Ausgleich für PK Nachers.	0 €	0 €
Zwischensumme	7.265.030 €	7.265.030 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für allg. Sachaufwand Büroarbeitsplatz auf Nachers.-Pauschale	1.644.256 €	1.644.256 €
zuzüglich 5 % Zuschlag für sonstigen allg. Sachaufwand auf Nachers.- Pauschale	822.128 €	822.128 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	9.731.414 €	9.731.414 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		9.731.414 €

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011

für den Aufgabenbereich Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	204,0	
davon		
Beamte	30%	61,20
Tarifbeschäftigte	62%	126,48
Nachersatz	8%	16,32
PK-Pauschale Beamte	42.241 €	
PK-Pauschale Nachersatz	51.625 €	
Ausgleich für PK Beamte	2.585.149 €	2.585.149 €
Ausgleich für PK Nachers.	842.520 €	842.520 €
Zwischensumme	3.427.669 €	3.427.669 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für allg. Sachaufwand Büroarbeitsplatz auf Nachers.-Pauschale	1.053.150 €	1.053.150 €
zuzüglich 5 % Zuschlag für sonstigen allg. Sachaufwand auf Nachers.-Pauschale	526.575 €	526.575 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	5.007.394 €	5.007.394 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		5.007.394 €

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011

für den Aufgabenbereich Bergmannversorgungsschein

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	5,5	
maßgeblicher Personalbestand in Vollzeitbeschäftigten gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3	9,05	
davon		
Beamte	42%	3,80
Tarifbeschäftigte	58%	5,25
Nachersatz	0%	
PK-Pauschale Beamte	42.241 €	
PK-Pauschale Nachersatz	51.625 €	
Ausgleich für PK Beamte	160.516 €	160.516 €
Ausgleich für PK Nachers.	0 €	0 €
Zwischensumme	160.516 €	160.516 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für allg. Sachaufwand Büroarbeitsplatz auf Nachers.-Pauschale	46.721 €	46.721 €
zuzüglich 5 % Zuschlag für sonstigen allg. Sachaufwand auf Nachers.- Pauschale	23.360 €	23.360 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	230.597 €	230.597 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		230.597 €

Verteilungsschlüssel
für den Aufgabenbereich
Schwerbehindertenrecht

Anlage 2

Kreis/ Kreisfreie Stadt	Erstanträge (2008-2009)	Änderungs- anträge (2008-2009)	Nach- prüfungen (2008-2009)	Widerspruch (Abhilfeprüf.) (2008-2009)	Klagen (2009)	Summe der Verfahren	%-Anteil	Pers.-Bedarf	Pers.-Bedarf (gerundet)*
Aachen Kreis									
Aachen Stadt									
Aachen Städte/Region	5.819	6.258	3.616	3.431	842	21.865	3,28%	24,86	25
Bielefeld	2.961	3.484	1.840	1.393	242	9.919	1,48%	11,22	11
Bochum	4.870	7.977	2.975	3.379	563	19.763	2,95%	22,36	22,5
Bonn	2.820	3.254	1.353	1.260	156	8.842	1,32%	10,01	10
Borken Kreis	3.281	4.396	2.070	1.741	223	11.710	1,75%	13,25	13,5
Bottrop	1.457	1.799	735	811	149	4.951	0,74%	5,60	5,5
Coesfeld Kreis	2.018	2.589	1.161	969	108	6.844	1,02%	7,74	7,8
Dortmund	7.303	11.772	4.962	4.651	829	29.416	4,39%	33,29	33,5
Düren Kreis	2.946	4.122	1.757	1.972	290	11.087	1,66%	12,55	12,5
Düsseldorf	6.134	6.639	2.543	2.731	468	18.513	2,76%	20,96	21
Duisburg	5.948	6.768	2.432	3.037	522	20.707	3,09%	23,43	23,5
Ennepe-Ruhr-Kreis	4.123	6.668	2.506	2.327	332	16.155	2,41%	18,28	18,5
Essen	6.151	10.108	3.711	3.454	739	24.162	3,61%	27,34	27,5
Euskirchen Kreis	2.017	2.365	1.135	1.001	181	6.697	1,00%	7,58	7,5
Gelsenkirchen	3.515	4.864	2.027	1.756	434	12.594	1,88%	14,25	14,5
Götersloh Kreis	3.211	3.276	1.461	1.329	118	9.394	1,40%	10,63	10,5
Hagen	2.758	4.539	1.662	1.675	273	10.907	1,63%	12,34	12,5
Hamm	2.228	3.566	1.399	1.398	260	8.891	1,33%	10,06	10
Härnsberg Kreis	2.744	3.411	1.836	1.520	281	9.791	1,46%	11,08	11
Herford Kreis	2.412	2.418	1.101	1.081	205	7.217	1,08%	8,17	8
Hiers	2.180	3.645	1.048	1.359	232	8.444	1,26%	9,55	9,5
Hochsauerlandkreis	2.868	3.803	1.826	1.416	211	10.121	1,51%	11,45	11,5
Höxter Kreis	1.495	1.784	660	650	85	4.674	0,70%	5,29	5,5
Ibbenbücker Kreis	3.117	3.895	1.269	1.660	362	10.202	1,52%	11,54	11,5
Köln	9.895	11.682	4.036	4.199	803	30.414	4,54%	34,42	34,5
Krefeld	2.696	3.058	1.082	1.100	144	6.080	1,21%	9,14	9
Leverkusen	1.717	2.135	784	652	109	5.596	0,84%	6,33	6,5
Lippe Kreis	3.425	3.630	1.559	1.596	340	10.409	1,55%	11,78	12
Märkischer Kreis	5.123	7.751	4.402	2.974	454	20.703	3,09%	23,43	23,5
Mettmann Kreis	5.613	6.114	2.174	2.869	511	17.280	2,58%	19,55	19,5
Minden-Lübbecke Kreis	3.167	3.238	1.467	1.553	296	9.720	1,45%	11,00	11
Mönchengladbach	3.318	3.843	1.218	1.570	302	10.248	1,53%	11,60	11,5
Mülheim a. d. Ruhr	1.711	2.673	1.016	1.019	192	6.611	0,99%	7,48	7,5
Münster	2.334	3.345	1.663	1.190	270	8.801	1,31%	9,96	10
Oberbergischer Kreis	2.920	3.443	1.296	1.410	239	9.317	1,39%	10,54	10,5
Oberhausen	2.502	3.869	1.365	1.494	342	9.571	1,43%	10,83	11
Olpe Kreis	1.390	1.974	960	964	212	5.499	0,82%	6,22	6
Paderborn Kreis	2.939	3.152	1.294	1.293	179	8.857	1,32%	10,02	10
Recklinghausen Kreis	7.484	10.221	4.692	4.613	1.134	28.144	4,20%	31,85	32
Romischfeld	1.184	2.037	539	760	140	4.659	0,70%	5,27	5,5
Rhein-Bergischer Kreis	2.757	3.083	1.270	1.307	206	8.623	1,29%	9,76	10
Rhein-Erft-Kreis	4.626	4.855	2.848	1.951	300	14.580	2,18%	16,50	16,5
Rhein-Kreis-Neuss	4.701	5.167	1.766	2.179	375	14.188	2,12%	16,06	16
Rhein-Sieg-Kreis	6.011	6.886	2.637	2.928	322	18.783	2,80%	21,26	21,5
Siegen-Wittgenstein Kreis	2.980	3.998	1.978	1.891	416	11.262	1,68%	12,74	12,5
Soest Kreis	3.173	4.587	2.525	1.763	294	12.342	1,84%	13,97	14
Sollingen	1.600	2.359	730	945	147	5.777	0,86%	6,54	6,5
Steinfurt Kreis	4.333	6.142	2.393	2.319	297	15.403	2,31%	17,52	17,5
Unna Kreis	5.126	8.045	3.296	3.110	509	20.086	3,00%	22,73	22,5
Viersen Kreis	3.384	3.573	1.270	1.544	263	10.042	1,50%	11,36	11,5
Warendorf Kreis	2.737	3.723	1.597	1.499	206	9.761	1,46%	11,05	11
Wesel Kreis	5.366	7.800	2.225	3.039	571	19.000	2,84%	21,50	21,5
Wuppertal	3.658	5.325	1.744	1.929	382	13.037	1,95%	14,75	15
Nordrhein-Westfalen	192.229	255.211	102.896	101.610	17.880	669.825	100,00%	758,00	759,50

758

* Die Bruchteile wurden wie folgt gerundet:

- Bruchteile von 0,01 bis 0,24 werden abgerundet
- Bruchteile von 0,25 bis 0,49 auf 0,5 aufgerundet
- Bruchteile von 0,51 bis 0,74 auf 0,5 abgerundet
- Bruchteile von 0,75 bis 0,99 werden aufgerundet

Verteilschlüssel
 Soziales Entschädigungsrecht

Verteilschlüssel Personalbedarf Soziales Entschädigungsrecht					
	Gesamter Personalbedarf nach Rundung	Gesamter Personalbedarf vor Rundung	davon auf Grund Anpassung an Fallzahlenentwicklung (siehe I.)	davon auf Grund Anpassung an zusätzl. Aufgaben (siehe II.)	davon auf Grund erhöhten Bearbeitungsaufwands (siehe III.)
SER gesamt	304,5	304,62	295,42	3,2	6
davon LVR	148	147,91	143,81	1,1	3
davon LWL	156,5	156,71	151,61	2,1	3

Angegeben ist jeweils die Anzahl der benötigten Vollzeitäquivalente (Stellenbedarf).

1. Anpassung des Personalbedarfs an die Entwicklung der Fallzahlen

ungewichtete Fallzahl- und Antragsentwicklung Aufgabenbereich SER (Landschaftsverbände)		
Falkategorien	Fallzahlen Stichtag 31.12.2005	Fallzahlen Stichtag 31.12.2009
Bestandszahlen	97.986	61.155
OEG-Erstanträge	6.072	5.839
SER gesamt	104.058	66.994
Bestandszahlen LVR	48.689	30.286
OEG-Erstanträge LVR	3.095	3.223
LVR gesamt	51.784	33.509
Bestandszahlen LWL	49.297	30.869
OEG-Erstanträge LWL	2.977	2.616
LWL gesamt	52.274	33.485

nach Arbeitsaufwand gewichtete Fallzahl- und Antragsentwicklung Aufgabenbereich SER (Landschaftsverbände)						
Falkategorien	gewichtete Fallzahlen* Stichtag 31.12.2005	bisheriger Personal- bedarf	gewichtete Fallzahlen** Stichtag 31.12.2009	Veränderung absolut	Veränderung prozentual	künftiger Personal- bedarf
Bestandszahlen	97.986		58.955			
OEG-Erstanträge	46.754		46.712			
BVG-Auslandsfälle (nur LWL)	0		8.800			
SER gesamt	144.740	373,5	114.467	-30.273	-20,92%	295,42
Bestandszahlen LVR	48.689		30.286			
OEG-Erstanträge LVR	23.832		25.784			
LVR gesamt	72.521	186	56.070	-16.451	-22,68%	143,81
Bestandszahlen LWL	49.297		28.669			
OEG-Erstanträge LWL	22.923		20.928			
BVG-Auslandsfälle LWL	0		8.800			
LWL gesamt	72.220	187,5	58.397	-13.823	-19,14%	151,61

* unter Berücksichtigung einer einheitlichen Gewichtsrelation von 1 zu 7,7 (Bestandsfälle zu OEG-Erstanträgen)

** unter Berücksichtigung einer einheitlichen Gewichtsrelation von 1 zu 8 (Bestandsfälle zu OEG-Erstanträgen) und 1 zu 4 (Bestandsfälle zu BVG-Auslandsfällen).

Verteilungsschlüssel
Soziales
Entschädigungsrecht

Verteilschlüssel
Soziales Entschädigungsrecht

II. Anpassung des Personalbedarfs aufgrund zusätzlich übertragener Aufgaben

zusätzlich übertragene Aufgabe	Personalbedarf insgesamt	davon LVR	davon LWL
Entscheidungen über Kuren, Kapitalabfindungen, Versehrtenleibesübungen	2,2	1,1	1,1
Produktbetreuung und Qualitätssicherung des landesweit eingesetzten IT-Fachverfahrens	1	-	1

III. Anpassung des Personalbedarfs aufgrund erhöhten Bearbeitungsaufwands

Anlass	Personalbedarf insgesamt	davon LVR	davon LWL
erhöhter Bearbeitungsaufwand bzgl. der Pflegefälle nach § 35 Bundesversorgungsgesetz	6	3	3

Verteilschlüssel
Bergmannversorgungsschein

Anlage 2

Personalbedarf für das Aufgabengebiet Bergmannversorgungsschein

Aufgabengebiet	Personalbedarf insgesamt	davon LVR	davon LWL
Bergmannversorgungsschein	5,5	-	5,5

Angegeben ist die Anzahl der benötigten Vollzeitäquivalente (Stellenbedarf).

Verteilschlüssel
BEEG

Verteilschlüssel BEEG - Basis Mittel eingegangene Anträge 2008 und 2009 -				
	Mittel eingegangene Anträge 2008 und 2009	% - Anteil	204 Stellen **	
			Bearbeiter	Gerundet *
Düsseldorf	7.029	3,93	8,01	8,0
Duisburg	4.885	2,73	5,57	5,5
Essen	5.640	3,15	6,43	6,5
Krefeld	2.269	1,27	2,59	2,5
Mönchengladbach	2.577	1,44	2,94	3,0
Mülheim	1.569	0,88	1,79	2,0
Oberhausen	1.851	1,03	2,11	2,0
Remscheid	1.038	0,58	1,18	1,0
Solingen	1.558	0,87	1,77	2,0
Wuppertal	3.519	1,97	4,01	4,0
Kreis Kleve	3.034	1,69	3,46	3,5
Kreis Mettmann	4.523	2,53	5,15	5,0
Kreis Neuss	4.307	2,41	4,91	5,0
Kreis Viersen	2.746	1,53	3,13	3,0
Kreis Wesel	4.050	2,26	4,61	4,5
Bonn	4.094	2,29	4,66	4,5
Köln	12.828	7,16	14,62	14,5
Leverkusen	1.710	0,96	1,95	2,0
Städteregion Aachen	5.997	3,35	6,83	7,0
Kreis Düren	2.444	1,37	2,78	3,0
Rhein-Erft-Kreis	4.570	2,55	5,21	5,0
Kreis Euskirchen	1.809	1,01	2,06	2,0
Kreis Heinsberg	2.288	1,28	2,61	2,5
Oberbergischer Kreis	2.716	1,52	3,09	3,0
Rheinisch-Bergischer Kreis	2.756	1,54	3,14	3,0
Rhein-Sieg-Kreis	6.111	3,41	6,96	7,0
Bitburg	957	0,53	1,09	1,0
Gelsenkirchen	2.345	1,31	2,67	2,5
Münster	3.386	1,89	3,86	4,0
Kreis Borken	4.051	2,26	4,62	4,5
Kreis Coesfeld	2.179	1,22	2,48	2,5
Kreis Recklinghausen	5.333	2,98	6,08	6,0
Kreis Steinfurt	4.643	2,59	5,29	5,5
Kreis Warendorf	2.865	1,60	3,26	3,5
Bielefeld	3.710	2,07	4,23	4,0
Kreis Gütersloh	3.815	2,13	4,35	4,5
Kreis Herford	2.499	1,40	2,85	3,0
Kreis Höxter	1.410	0,79	1,61	1,5
Kreis Lippe	3.741	2,09	4,26	4,5
Kreis Minden-Lübbecke	3.265	1,82	3,72	3,5
Kreis Paderborn	3.412	1,91	3,89	4,0
Bochum	3.400	1,90	3,87	4,0
Dortmund	5.677	3,17	6,47	6,5
Hagen	1.724	0,96	1,96	2,0
Hamm	1.783	1,00	2,03	2,0
Herne	1.384	0,77	1,58	1,5
Ennepe-Ruhr-Kreis	2.825	1,58	3,22	3,0
Hochsauerland-Kreis	2.508	1,40	2,86	3,0
Märkischer Kreis	3.876	2,16	4,42	4,5
Kreis Olpe	1.287	0,72	1,47	1,5
Kreis Siegen-Wittgenstein	2.564	1,43	2,92	3,0
Kreis Soest	2.989	1,67	3,41	3,5
Kreis Unna	3.511	1,96	4,00	4,0
	179.044	100,00	204,00	204,0

* = Rundungen der Bruchteile:
0,01 bis 0,24: abgerundet auf ganze Stelle
0,25 bis 0,49: aufgerundet auf 0,5 Stelle
0,51 bis 0,74: abgerundet auf 0,5 Stelle
0,75 bis 0,99: aufgerundet auf ganze Stelle

** In den Verbänden wurden die Antragseingänge im 1. Quartal 2008 nicht nach Kommunen getrennt erfasst. Deshalb wurden die Antragseingänge, die sich in den Monaten dieses Quartals für den gesamten Verband ergaben, in dem Verhältnis auf die einzelnen Kommunen verteilt, in dem die Antragseingänge im 2.-4. Quartal 2008 auf die einzelnen Kommunen entfielen.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Eingliederungsgesetz - (Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur vom 30. Oktober 2007, in Kraft getreten am 21. November 2007) wurden die 11 staatlichen Versorgungsämter zum 1. Januar 2008 aufgelöst und ihre Aufgaben im Wesentlichen kommunalisiert. Die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts nach §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld-/ Elternzeitgesetz (BEEG) wurden den Kreisen und kreisfreien Städten, die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsoferversorgung (SER) den Landschaftsverbänden übertragen. Die Reform wurde nach dem Grundsatz „Das Personal folgt der Aufgabe“ organisiert, so dass die in den Aufgabenbereichen eingesetzten Beschäftigten bei den neuen kommunalen Aufgabenträgern tätig wurden.

Für die wesentlichen Belastungen, die den Kreisen, kreisfreien Städten und Landschaftsverbänden durch das Gesetz entstehen, sieht das Eingliederungsgesetz einen finanziellen Ausgleich in Form von Personal- und Sachkostenpauschalen (§ 23) und weitere Sach- und Dienstleistungen des Landes (§ 24) vor. Das zuständige Ministerium ist nach § 25 Absatz 1 Eingliederungsgesetz verpflichtet, den Belastungsausgleich nach § 23 Eingliederungsgesetz nach einem angemessenen Zeitraum auszuwerten und dem Landtag hierüber bis zum 31. Oktober 2010 zu berichten. Der Belastungsausgleich ist anzupassen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist.

Die Mehrzahl der betroffenen Kreise, kreisfreien Städte und die beiden Landschaftsverbände hatten kommunale Verfassungsbeschwerden gegen den Belastungsausgleich nach dem Eingliederungsgesetz erhoben, die der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen (VGH) mit Urteilen vom 23. März 2010 mit einigen Vorgaben für die anstehende Evaluation zurückwies.

Die betroffenen Ressorts der Landesregierung haben den Belastungsausgleich nach § 23 Eingliederungsgesetz gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden überprüft und unter Berücksichtigung der Vorgaben des VGH evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation sind im Einzelnen dem Evaluationsbericht des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales zu entnehmen, der dieser Gesetzesbegründung als Anlage beigelegt ist. Im Rahmen der Evaluation konnte zwischen den Ressorts der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden in einigen Punkten keine Einigkeit erzielt werden. In dem Evaluationsbericht wurden daher lediglich die unterschiedlichen Positionen dokumentiert. Nach längeren Verhandlungen in dem anschließenden Verfahren gemäß § 7 Konnextitätsausführungsgesetz (KonnextAG) mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde schließlich in einem Konsensgespräch am 22. Dezember 2010 ein einvernehmliches Ergebnis erzielt.

Mit diesem Gesetz wird als Ergebnis der Evaluation der finanzielle Ausgleich des Landes für die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände angehoben und an den tatsächlichen Bedarf angepasst. Daneben erfolgen weitere klarstellende Änderungen des Eingliederungsgesetzes, die sich aus der Evaluation weiterer im Zusammenhang mit der Kommunalisierung der Aufgaben stehender Sachthemen sowie der Rechtsprechung der Sozial- und Verwaltungsgerichte ergeben.

B Besonderer Teil**zu Artikel 1****zu Nr. 1****a)**

Mit der Ergänzung des § 2 Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass die Bezirksregierung Münster als zentrale Aufsichtsbehörde über die Kreise und kreisfreien Städte im Aufgabenbereich des Schwerbehindertenrechts auch die Widerspruchsbescheide erlässt. Nachdem die Rechtsprechung der Sozialgerichte Zweifel an der Widerspruchszuständigkeit der Bezirksregierung Münster geäußert hatte, ist eine entsprechende Klarstellung rückwirkend zum 1. Januar 2008 durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen - AG SGG - (Art. 3 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010) erfolgt. Da das AG SGG zum 1. Januar 2011 aufgehoben ist (Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010), erfolgt die erforderliche Klarstellung mit diesem Gesetz.

b)

Die Art der Aufgabenübertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung soll zunächst beibehalten werden, um eine landeseinheitliche Rechtsanwendung dauerhaft sicher zu stellen. Eine erneute Evaluation der Art der Aufgabenübertragung ist bis zum 31. Dezember 2014 vorgesehen. Bei der Evaluation sind qualitätsbezogene Maßstäbe der Aufgabenerfüllung sowohl für das Feststellungsverfahren zum Vorliegen und Grad einer Behinderung nach § 69 SGB IX als auch für die Durchführung von Widerspruchsverfahren und der Klagesachbearbeitung sowie bei der Ausübung der Fachaufsicht durch das Land zugrunde zu legen.

zu Nr. 2

Mit der Ergänzung wird klargestellt, auf welche Bezirksregierung die Aufgaben der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme übergehen und dass die Aufsicht berechtigt ist, die Zuständigkeit für einzelne arbeitsmarktpolitische Förderprogramme abweichend von der generellen örtlichen Zuständigkeit der Bezirksregierungen festzulegen (sogenannte Vorortzuständigkeiten). In der Praxis geschieht dies durch Erlass. Die Klarstellung ist erforderlich, weil die Verwaltungsgerichte eine unklare Aufgabenübertragung durch das Eingliederungsgesetz bemängelt und die Regelungsbefugnis der Aufsicht bezweifelt hatten.

zu Nr. 3

Im Rahmen der Evaluation des § 23 Eingliederungsgesetz zum 31. Oktober 2010 sind die Vorschriften über den Belastungsausgleich vollständig überarbeitet und neu gefasst worden. Die Ergebnisse der Evaluation sind dem Abschnitt III des anliegenden Evaluationsberichts zu entnehmen. Im Einzelnen:

zu § 23**zu Absatz 1**

Absatz 1 legt allgemein die einzelnen Elemente des Belastungsausgleichs für die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände fest.

zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt allgemein, dass der finanzielle Ausgleich in Form von Pauschalbeträgen für Personalaufwand (für übergegangene Beamte und Nachersatz) und für allgemeinen Sachaufwand zu leisten ist.

Satz 2 verweist auf die ab dem Jahr 2011 gültige neue Kostenfolgeabschätzung - **Anlage 1** - des Gesetzes.

zu Absatz 3

Der Personalbedarf der Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände und seine Aufteilung unter den einzelnen kommunalen Aufgabenträgern wurden im Rahmen der Evaluation zum 31. Oktober 2010 vollständig neu berechnet. Dabei ergab sich insgesamt eine Anhebung bei den Kreisen und kreisfreien Städten und eine Reduzierung aufgrund zurückgegangener Fallzahlen bei den Landschaftsverbänden (s. Abschnitt III. Nr. 3.1 des anliegenden Evaluationsberichtes).

Der neue Personalbedarf und seine Aufteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche und Aufgabenträger ergeben sich aus **Anlage 2** des Gesetzes. Der Belastungsausgleich wird ab dem 1. Januar 2011 grundsätzlich für die jeweilige Anzahl der in der Anlage 2 aufgeführten Vollzeitäquivalente gewährt. Solange bei einzelnen kommunalen Aufgabenträgern noch ein Personalüberhang an Beschäftigten der ehemaligen Versorgungsverwaltung besteht, ist dieser tatsächliche Personalbestand in den Jahren 2011 bis 2013 Grundlage für die Berechnung des Belastungsausgleichs. Der Personalabbau erfolgt durch natürliche Fluktuation der Beschäftigten (Ruhestand etc.).

Satz 4 ermöglicht einen interkommunalen Risikoausgleich, sofern in Einzelfällen extrem hohe Beihilfekosten bei einzelnen Kommunen verursacht werden (s. Abschnitt III Nr. 3.2.1 des Evaluationsberichtes).

zu Absatz 4

Die Personalkostenpauschale für Beamte wird infolge der Evaluation von bisher 35.000 Euro auf 42.241 Euro angehoben (s. Abschnitt III Nr. 3.2.1 des Evaluationsberichtes).

zu Absatz 5

Die Personalkostenpauschale für Beschäftigte, die als Nachersatz für ausgeschiedene Beschäftigte in den übertragenen Aufgabenbereichen eingesetzt werden, wird als Ergebnis der Evaluation von derzeit 49.589,23 Euro (dynamisiert) auf 51.625 Euro angehoben (s. Abschnitt III Nr. 3.2.3 des Evaluationsberichtes). Die Regelung zur Berechtigung der Kommunen eigenen Nachersatz zu stellen, bleibt gegenüber der bisherigen Regelung unverändert. Die Sätze 5 und 6 enthalten eine Regelungsmöglichkeit für Härtefälle, wonach bei Langzeiterkrankungen von mehr als drei Monaten Nachersatzkosten erstattet werden können, wenn der Personalbedarf gemäß Satz 1 um mindestens 30 % unterschritten wird.

zu Absatz 6

Der allgemeine Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz wird künftig einheitlich auf der Grundlage der Nachersatzpauschale berechnet (s. Abschnitt III Nr. 3.3.1 des Evaluationsberichtes). Daneben wird eine zweite Pauschale für sonstigen allgemeinen Sachaufwand eingeführt.

zu Absatz 7

Die Zahlungsmodalitäten für den laufenden finanziellen Ausgleich bleiben inhaltlich unverändert.

zu Absatz 8

Aus gesetzgebungstechnischen Gründen ist in der Rechtsverordnungsermächtigung für das zuständige Ministerium das Einvernehmen mit dem Finanzministerium nicht mehr aufgeführt. Eine Änderung in der Sache ist damit nicht verbunden. Gemäß § 82 Absatz 2 i.V.m. § 97 GGO ist das Finanzministerium auch künftig vor Erlass der Rechtsverordnung zu beteiligen und das Einvernehmen herzustellen.

zu Nr. 4

Die Ergänzung stellt klar, dass das Land die Kosten für die Poststraße der Versorgungsverwaltung beim Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) trägt.

zu Nr. 5

Die Neufassung des § 25 enthält Regelungen zur künftigen Dynamisierung der Personalkostenpauschalen (Absatz 1) und zur künftigen turnusmäßigen Anpassung des Personalbedarfs (Absatz 2). Die Kriterien für die Anpassung des Personalbedarfs bleiben diejenigen, die der Evaluation zugrunde gelegen haben, und sind in der Kostenfolgeabschätzung - Anlage 1 des Gesetzes - aufgeführt.

Indikatoren im Sinne von Satz 1 sind:

- a) für den Aufgabenbereich SGB IX: Die Summe der eingegangenen Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen, Widersprüche und Klagen im Durchschnitt des jeweils nächsten Dreijahreszeitraums, erstmals für den Zeitraum 2010 bis 2012
- b) für den Aufgabenbereich SER die Summe der SER-Bestandsfälle (ohne OEG-Erstanträge) – gewichtet mit dem Faktor 1 –, die Summe der eingegangenen OEG-Erstanträge – gewichtet mit dem Faktor 8 – die Summe der BVG-Auslandsversorgungsfälle (Osteuropa) – gewichtet mit dem Faktor 4. Maßgeblich ist insoweit der Jahreswert (Stand 31.12.) des jeweils dritten Jahres nach der vorangegangenen Anpassung, erstmals das Jahr 2012. Wegen der Besonderheiten im Aufgabenbereich SER kann bei Bedarf eine Überprüfung des Bearbeitungsaufwands erfolgen, um Erkenntnisse über qualitative Änderungen zu gewinnen, die aus der Entwicklung der Fallzahlen allein nicht ersichtlich sind.
- c) für den Aufgabenbereich BEEG die Summe der eingegangenen Erst- und Zweit-anträge im Durchschnitt des jeweils nächsten Dreijahreszeitraums, erstmals für den Zeitraum 2010 bis 2012.
- d) für den Aufgabenbereich Bergmannversorgungsschein die Anzahl der Erstanträge, Widersprüche, Klagen, Beratungen, Kündigungsschutzverfahren und Vermittlungen. Maßgeblich ist insoweit der Jahreswert (Stand 31.12.) des jeweils dritten Jahres nach der vorangegangenen Anpassung, erstmals das Jahr 2012.

Weitere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt III Nr. 3.4 des Evaluationsberichts zu entnehmen.

Ändern sich die übertragenen Aufgaben aufgrund von Rechtsänderungen, gelten Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung und das Konnexitätsausführungsgesetz. Sofern sich durch Rechtsänderungen der Bearbeitungsaufwand in den übertragenen Aufgabenbereichen erheblich ändert, kann der Belastungsausgleich unabhängig von der Wesentlichkeitsschwelle des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung und des Konnexitätsausführungsgesetzes vorzeitig angepasst werden.

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genannten Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Gemäß § 82 Absatz 2 i.V.m. § 97 GGO ist das Finanzministerium auch künftig vor Erlass der Rechtsverordnung zu beteiligen und das Einvernehmen herzustellen.

zu Nr. 6

Die Vorschrift regelt den Ausgleich des fachbezogenen Sachaufwandes der kommunalen Aufgabenträger neu. Die Begründung ist im Einzelnen dem Abschnitt III Nr. 3.3.3 des Evaluationsberichtes zu entnehmen. Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Soziales. Das Einvernehmenserfordernis mit dem Finanzministerium entfällt aus gesetzgebungstechnischen Gründen (siehe oben Erläuterung zu § 23 Absatz 8).

Der finanzielle Ausgleich nach § 26 Absatz 1, Satz 1 gleicht den fachbezogenen Sachaufwand im Bereich des Schwerbehindertenrechts und ebenfalls die weitaus geringeren Kosten im Bereich Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (rd. 0,07 % des Gesamtaufwandes) aus.

Ändert sich der fachbezogene Sachaufwand aufgrund von Rechtsänderungen, gelten Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung und das Konnexitätsausführungsgesetz. Sofern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erhebliche Änderungen des fachbezogenen Sachaufwandes ergeben, kann der Ausgleich unabhängig von der Wesentlichkeitsschwelle des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung und des Konnexitätsausführungsgesetzes vorzeitig angepasst werden.

zu Nr. 7

Die Evaluation hat gezeigt, dass die ursprünglich veranschlagten Pauschalen - insbesondere wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Besoldungserhöhungen - jedenfalls im Jahr 2010 nicht mehr voll auskömmlich waren. Artikel 78 Absatz 3 Satz 4 der Landesverfassung sieht in solchen Fällen eine Anpassung des finanziellen Ausgleichs lediglich mit Wirkung für die Zukunft vor. Um aber die Dauer des Evaluationsverfahrens nicht zulasten der Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände gehen zu lassen, wird die geschätzte Unterdeckung in diesem Zeitraum durch Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 6 Millionen Euro abgegolten. Da es sich um Unterdeckungen aus dem Jahr 2010 handelt, wird der Betrag entsprechend dem jeweiligen Anteil am Belastungsausgleich in diesem Jahr zwischen den Kreisen, kreisfreien Städten und Landschaftsverbänden aufgeteilt.

zu Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft (s. Abschnitt III 1. des Evaluationsberichtes). Damit wird unabhängig vom Datum der Verabschiedung des Gesetzes gewährleistet, dass die Kommunen den erhöhten finanziellen Ausgleich bereits für das ganze Jahr 2011 erhalten.